

# Meldewege

Ein Leitfaden  
für die betriebliche Praxis



## **Vorwort des Herausgebers**

---

Die Komplexität vieler Industrieanlagen trägt mit dazu bei, daß trotz zahlreicher gesetzlicher Regelungen und umfassender betrieblicher Vorsorgemaßnahmen Schadensfälle niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber deshalb eine Vielzahl von Meldepflichten vorgesehen, die von den Unternehmen eine schnelle Information der zuständigen Behörden verlangen, um diesen ein rasches und effektives Eingreifen zu ermöglichen.

Aus dieser Problemlage heraus entstand im Gemeinschaftsausschuß der Industrie- und Handelskammern Bonn und Köln der Gedanke zu einem entsprechenden Leitfaden für die betriebliche Praxis. Daraufhin erarbeiteten die Bezirksregierung Köln gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern Köln, Bonn und Aachen den Leitfaden „Meldewege“, der im Jahre 1996 publiziert wurde. Diese Kölner Veröffentlichung bildete die Grundlage für die nun vorliegende Publikation.

Der Leitfaden richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel nicht über die entsprechenden personellen Kapazitäten verfügen, um alle relevanten gesetzlichen Vorschriften systematisch zu erfassen und auszuwerten. Ebenso kann er aber auch sicherlich größeren Industriebetrieben als wertvolle Unterstützung bei der Überprüfung der eigenen Unterlagen dienen.

Effektive Hilfe bietet der Leitfaden jedoch nur, wenn er z. B. im Rahmen der betrieblichen Unterweisung vorgestellt und die notwendigen Maßnahmen erklärt werden. Ebenso wichtig ist, dass die Unterlage an strategisch sinnvollen Orten plaziert wird. Sie muss dort aufbewahrt werden, wo sie auch unverzüglich greifbar ist, um die erforderlichen Meldungen abgeben zu können.

Zur besseren Übersicht beschränkt sich dieser Leitfaden nur auf Erstmaßnahmen und Pflichten bei Schadensfällen innerhalb der Betriebe. Andere Vorschriften, die z.B. den Transport von Gütern betreffen, wurden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

**Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland**  
Arnsberg, im September 2012

## **Anschriften und Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Arnsberg**

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland  
Königstr. 18-20  
59821 Arnsberg  
Ansprechpartner: Vanessa Helmer  
Tel.: 02931/878 161  
Fax: 02931/878 285  
E-Mail: [helmer@arnsberg.ihk.de](mailto:helmer@arnsberg.ihk.de)  
[www.ihk-arnsberg.de](http://www.ihk-arnsberg.de)  
räumlich zuständig: Hochsauerlandkreis, Kreis Soest

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum  
Ostring 30-32  
44787 Bochum  
Ansprechpartner: Lothar Pollak  
Tel.: 0234/911 3121  
Fax: 0234/911 3262  
E-Mail: [pollak@bochum.ihk.de](mailto:pollak@bochum.ihk.de)  
[www.bochum.ihk.de](http://www.bochum.ihk.de)  
räumlich zuständig: Stadt Herne, Stadt Witten, Stadt Bochum, Stadt Hattingen

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Str. 120  
44141 Dortmund  
Ansprechpartner: Daniel Kleineicken  
Tel.: 0231/541 7112  
Fax: 0231/541 7341  
E-Mail: [d.kleineicken@dortmund.ihk.de](mailto:d.kleineicken@dortmund.ihk.de)  
[www.dortmund.ihk24.de](http://www.dortmund.ihk24.de)  
räumlich zuständig: Stadt Dortmund, Stadt Hamm, Kreis Unna

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen  
Bahnhofstr. 18  
58095 Hagen  
Ansprechpartner: Dr. Jens Ferber  
Tel.: 02331/390 272  
Fax: 02331/390 305  
E-Mail: [ferber@hagen.ihk.de](mailto:ferber@hagen.ihk.de)  
[www.sihk.de](http://www.sihk.de)  
räumlich zuständig: Ennepe-Ruhr-Kreis (außer Stadt Witten und Hattingen)

Industrie- und Handelskammer Siegen  
Koblenzer Str. 121  
57072 Siegen  
Ansprechpartner: Roger Schmidt  
Tel.: 0271/330 2263  
Fax: 0271/330 2400  
E-Mail: [roger.schmidt@siegen.ihk.de](mailto:roger.schmidt@siegen.ihk.de)  
[www.ihk-siegen.de](http://www.ihk-siegen.de)  
räumlich zuständig: Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Hinweise zum Gebrauch dieses Leitfadens	5
Abkürzungsverzeichnis	7
<b>Teil I - Behördendarstellung -</b>	
Zuständigkeitsbereiche der Ämter im Regierungsbezirk Arnberg	
- Bezirksregierung Arnberg, Umweltschutz	8
- Bezirksregierung Arnberg, Arbeitsschutz	9
- Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	10
- Bezirksregierung Arnberg	12
<b>Teil II Meldepflichtige Vorfälle -</b>	
Meldepflichten gewerblich-industrieller Bereich	15
Kurzanleitung	16
§ 35 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz – FSHG –	17
§ 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – UmweltschadensanzeigeVO –	18
§ 18 Landeswassergesetz – LWG –	19
§ 19 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –	20
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( Aufzüge)	21
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( brennbare Flüssigkeiten )	22
§ 2 Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO –	23
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( Druckbehälter )	24
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( elektr. Anlagen in explosionsgef. Bereichen)	25
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( Dampfkessel )	26
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ( Acetylanlagen )	27
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – (Gashochdruckleitungen)	28
§ 42 Röntgenverordnung – RöV –	29
§ 9 Allgemeine Hafenerverordnung – AHVO –	30
§ 26 Sprengstoffgesetz – SprengG –	31
§ 42 (2) / § 51 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –	32
§ 33 Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen – BOA –	33
§ 193 SGB VII ( Sozialgesetzbuch sieben )	34
§ 19 Gefahrstoffverordnung	35
RdErl. d. Innenministeriums v. 18.04.2006 - 73 – 52.03.04/73 – 52.08 – Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung	36
Leitstellen	48
Impressum	49

## **Hinweise zum Gebrauch des Leitfadens**

---

### **Übersicht über die meldepflichtigen Vorfälle**

Diese Übersicht enthält Meldepflichten, die bei einem Schadensfall oder sonstigem Vorfall in einem gewerblichen Betrieb von Bedeutung sein können. Mit wenigen Ausnahmen gelten diese Meldepflichten unabhängig von der Größe des betreffenden Betriebes oder seiner Genehmigungsform. **Nicht** mit enthalten sind jedoch solche Meldepflichten, die sich aus individuellen Genehmigungsbescheiden ergeben (z.B. aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen, einer wasserrechtlichen oder sonstigen Genehmigung).

Schauen Sie sich bitte sämtliche Meldepflichten, die in diesem Leitfaden aufgeführt sind, genau an - und zwar möglichst, **bevor ein Unglücksfall passiert ist!**

Dieser Leitfaden ist so aufgebaut, daß allgemeine Meldepflichten (also solche, die im Schadensfall eigentlich jeden Betrieb bzw. Betreiber treffen können), als erstes aufgeführt sind. Danach folgen die bei besonderen Anlagen und Betrieben geltenden Vorschriften.

Bitte beachten Sie, daß ein und derselbe Schadensfall u.U. **mehrere** Meldepflichten an verschiedene Behörden auslösen kann.

Ein **Beispiel** für ein Ereignis:

Auf einem Betriebsgelände einer Firma explodiert ein Behälter, der eine brennbare Flüssigkeit enthält. Es kommt zu einem Feuer, ein Teil der Flüssigkeit tritt aus, größere Anlagen- und Gebäudeteile sind beschädigt und mehrere Personen verletzt worden.

Dieses kann folgende Meldepflichten auslösen:

1. § 35 FSHG: Feuerwehr im Brandfall
2. § 18 BetrSichV: Bezirksregierung, Arbeitsschutz, wegen Personenschäden und Versagens sicherheitstechnischer Einrichtungen
3. § 2 Umwelt-Schadensanzeige-VO: Bezirksregierung, Umweltschutz, je nach Höhe des eingetretenen Sachschadens oder Art der Einwirkung auf die Umwelt
4. § 18 Abs. 2 LWG: Ordnungsbehörde bei Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe
5. § 19 Störfall-VO: Bezirksregierung, Umweltschutz und Arbeitsschutz, falls es sich um ein relevantes Ereignis in einem Betriebsbereich nach der Störfallverordnung handelt ( Kriterien: Anhang VI Teil 1 StörfallV )
6. § 193 SGB VII: Berufsgenossenschaft/Bezirksregierung, Arbeitsschutz, bei entsprechenden Personenschäden

Aufgrund dieses Beispiels können Sie sehen, wie viele Meldepflichten durch ein Ereignis ausgelöst werden können.

Für einen optimalen Einsatz dieses Leitfadens empfiehlt es sich, alle für Ihr Unternehmen relevanten Meldepflichten festzuhalten und die Telefonnummern der zuständigen Behörden einzutragen. Damit kann im Schadensfall eine schnelle Informationsweitergabe ermöglicht werden.

## Abkürzungsverzeichnis

---

AHVO - NRW	Allgemeine Hafenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
12. BImSchV	12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
FSHG	Feuerschutzhilfeleistungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
KampfmittelVO	Kampfmittelverordnung
KatSG	Katastrophenschutzgesetz
Leitstelle FRK	Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
LWG	Landeswassergesetz
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
NBZ	Nachrichten- und Bereitschaftszentrale
RöV	Röntgenverordnung
SauerstFernLVO	Sauerstoff-Fernleitungsverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
	Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz
	Bezirksregierung Arnsberg, Umweltschutz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## Teil I – Behördendarstellung

---

Um die Aktualität der Organigramme einzelner Behörden zu gewährleisten, wurde auf den Abdruck von „Muster-Organigrammen“ verzichtet.

### **Bezirksregierung Arnsberg, Umweltschutz, im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-2520  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Umweltschutz Standort Lippstadt  
Lipperoder Str. 8  
59555 Lippstadt  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-5890  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Umweltschutz Standort Siegen  
Landesbehördenhaus  
Unteres Schloß  
57072 Siegen  
Tel.: 0271/585-200  
Fax: 0271/585-201  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Umweltschutz Standort Dortmund  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-5466  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)



## **Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz, im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg  
Arbeitsschutz Arnsberg  
Königstr. 22  
59821 Arnsberg  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-2520  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Arbeitsschutz Dortmund  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-5466  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Arbeitsschutz Siegen  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen  
Tel.: 02931/82-0  
Fax: 02931/82-5602  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

## Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

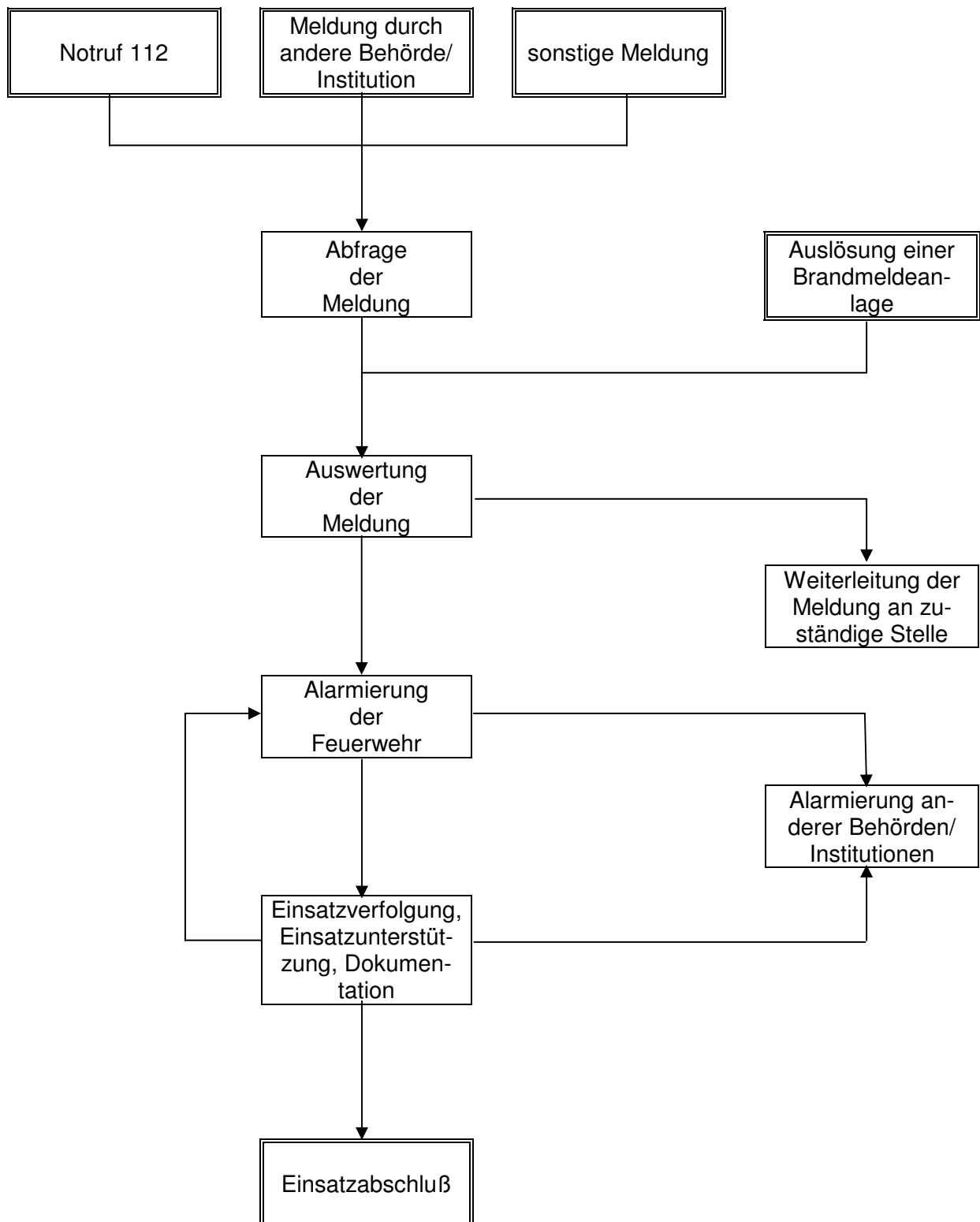
Die Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind Anlaufstelle für Hilfeersuchen im Rahmen des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes (FSHG).

Die Kreise und kreisfreien Städte unterhalten entsprechend ihrer Verpflichtung durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 01.03.1998 Leitstellen für den Feuerschutz und Katastrophenschutz. Zur Gewährleistung einer zentralen Einsatzlenkung und aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus wurden die Leitstellen für den Feuerschutz und Katastrophenschutz mit den Leitstellen für den Rettungsdienst zusammengefaßt.

### Aufgaben:

- Annahme von Hilfeersuchen, die den Einsatz von Feuerwehr oder Rettungsdienst erfordern
- Weiterleitung von Hilfeersuchen, die nicht in den eigenen Aufgabenbereich fallen an die zuständige Leitstelle
- Abfrage des Notruf 112 und Annahme der Alarme von Brandmeldeanlagen
- Alarmierung der zuständigen Feuerwehr nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückordnung
- Unterstützung der Führungskräfte vor Ort bei der Einsatzleitung durch Bereitstellung von Informationen über verfügbare Hilfskräfte, Sonderfahrzeuge und Materialien von Einsatzhinweisen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, von Hinweisen zur Lage von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen
- Überwachung und Abwicklung des Funkverkehrs
- Dokumentation des Einsatzgeschehens
- Anforderung überörtlicher Hilfe und Führung der Einheiten in das Einsatzgebiet
- Informationsaustausch mit den angrenzenden Leitstellen
- Information anderer Behörden/Organisationen über Einsätze

## Tätigkeiten einer Leitstelle der Feuerwehr vom Eingang eines Notrufs bis zum Ende des Einsatzes



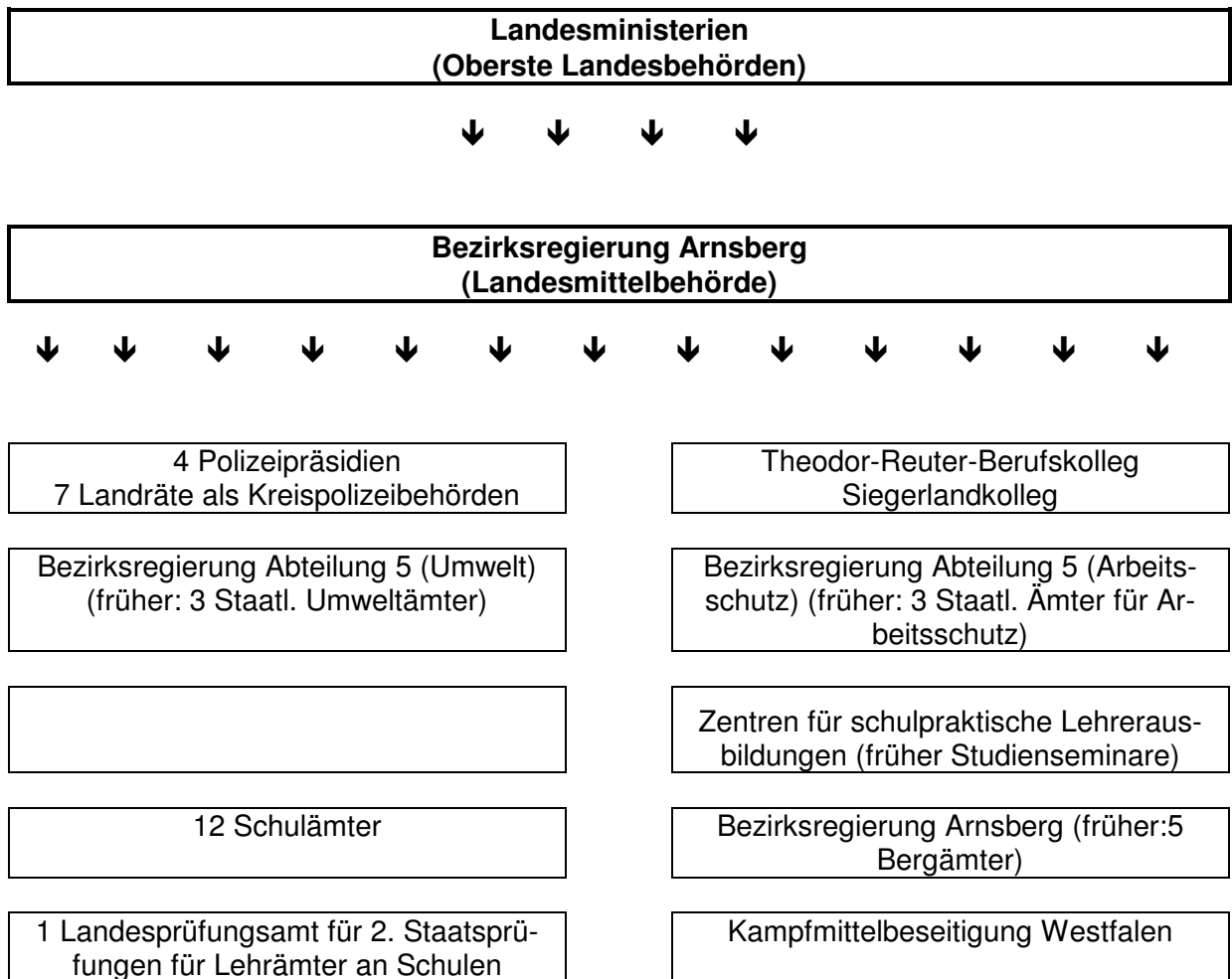
## **Bezirksregierung Arnsberg**

Als Landesmittelbehörde ist die Bezirksregierung die zentrale Schnittstelle zwischen den obersten Landesbehörden (Landesregierung, Ministerpräsident und Landesministerien) sowie den Kommunen, Städten, Kreise und Gemeinden und unteren Landesbehörden. Der Regierungspräsident als Leiter der Behörde ist der allgemeine Vertreter der Landesregierung in seinem Bezirk.

Die Bezirksregierung ist eine Bündelungsbehörde: während die Ministerien und die unteren Landesbehörden nach fachlichen Gesichtspunkten getrennt sind (z. B. Polizei, Umwelt, Bauen und Wohnen, Verkehr), bündelt die Bezirksregierung fast alle Verwaltungszweige.

Gegenüber den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung übt die Bezirksregierung in weiten Bereichen Fach- und Dienstaufsicht aus. Ferner liegt bei ihr die Fach- und die Rechtsaufsicht über die Kommunen des Bezirkes.

## Stellung der Bezirksregierung Arnsberg im Verwaltungsaufbau NRW



## Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße, 59821 Arnsberg – ☎ 02931/82-0 –

### Zusätzliche Informationen

<b>Anschrift</b>	Seibertzstraße 1	59821 Arnsberg (Hauptdienstgebäude)
	Postfach	59817 Arnsberg (Hauptdienstgebäude)

Folgende Dezernate sind außerhalb des Hauptdienstgebäudes untergebracht:

Seibertzstraße 2	Abteilung 3 (tlw. Dez. 31, 32, 35)
Schloßstraße 14	Dezernat 36
Laurentiusstraße 1	Abteilung 4 (mit Ausnahme Dez. 4 Q)

<b>Telefon</b>	Vermittlung 02931/82-0 Durchwahl 82 + Hausanschluß
<b>Telefax</b>	02931/822520
<b>Bürgertelefon</b>	02931/2666
<b>Servicearbeitszeit</b>	von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-16.30 Uhr
<b>Sprechzeiten</b>	s. Servicezeit od. nach Vereinbarung
<b>Personalratsvorsitzender</b>	822381, H.G. Schürenberg, ROAR

## Teil II – Meldepflichtige Vorfälle

Meldepflichten Gewerblich-industrieller Bereich		
SGB VII § 193 (7) Bezirksregierung, Arbeitsschutz/BG	Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1(2) ProdSG § 2(7) ProdSG	BetrSichV § 18 Bezirksregierung, Arbeitsschutz
Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung § 2 Bezirksregierung, Umweltschutz	BImSchG Genehmigungsbescheid *	GefahrstoffV § 18 Bezirksregierung, Arbeitsschutz
FSHG § 35 Feuerwehr/Polizei	StörfallVO § 19 Bezirksregierung, Arbeitsschutz u. Umweltschutz	
SprengG § 26 (2) Bezirksregierung, Arbeitsschutz /BG	StrlSchVO § 42 (2) / § 51 Bezirksregierung, Arbeitsschutz	
LWG § 18 (2) Örtliche Ordnungsbehörde	KampfmittelVO § 2 Örtliche Ordnungsbehörde/Polizei	
RöV § 42 Bezirksregierung, Arbeitsschutz	AHVO § 9 Hafenbehörde/Polizei	
BOA § 33 Landeseisenbahnverwaltung	SauerstFernLVO § 12 Bezirksregierung, Arbeitsschutz	

\* nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides

# Kurzanleitung

**Beispielhafte Aufzählung** von Ereignissen, die eine Meldeverpflichtung aufgrund der nachstehend aufgeführten Rechtsvorschrift begründen

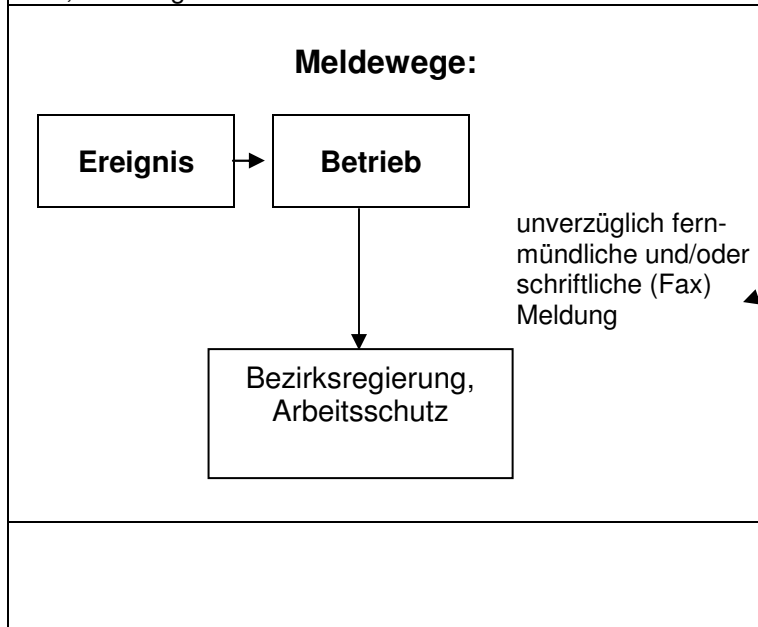
**Ereignis**  
Unfälle mit Personenschaden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

**Meldepflicht gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Rechtsvorschrift aus der sich die Meldeverpflichtung ergibt

**Vorschrift:**  
**§ 18 BetrSichV**  
(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich  
1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und  
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.

Wortlaut der Rechtsvorschrift



Verlauf des Meldeweges

Hier die für Ihren Betrieb zuständige(n) Behörde(n)/Berufsgenossenschaft mit den entsprechenden Telefonnummern in die vorgedruckten Felder eintragen, damit Sie im Ereignisfall Ihrer Meldeverpflichtung nachkommen können.



**Ereignis:**  
Schadenfeuer, Unglücksfall etc.

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 35 Feuerschutzhilfeeistungsgesetz - FSHG -

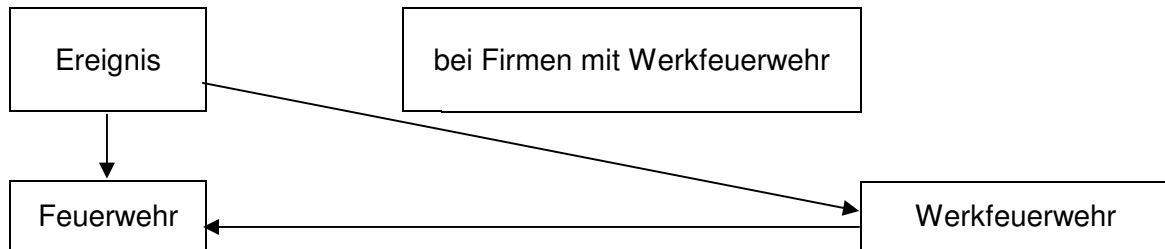
**Vorschrift:**

**§ 35 Meldepflicht**

Wer ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann.

Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

**Meldewege:**



Feuerwehr

112

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

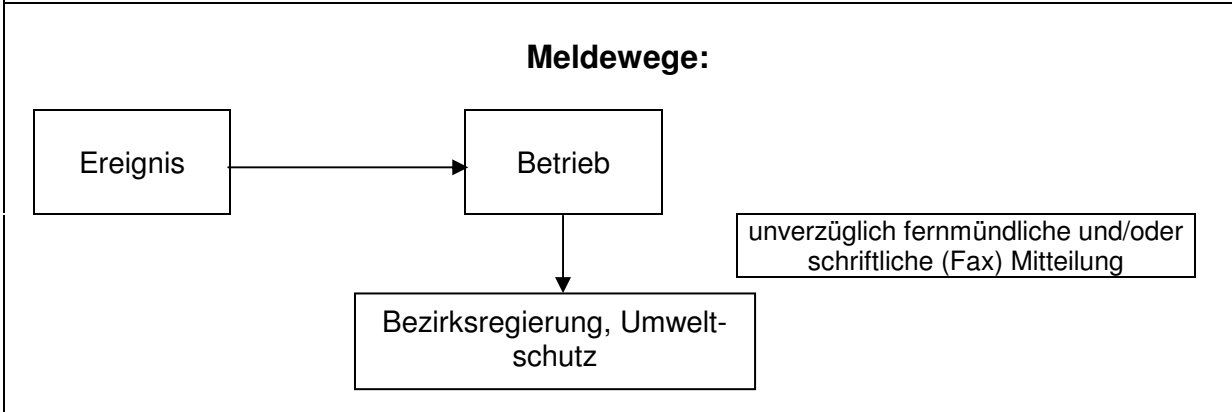
**Ereignis:**  
Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage ereignen

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung

**Vorschrift:**

**§ 2 Anzeigepflichtige Tatsachen**

1. Der Betreiber der in § 1 genannten Anlage hat erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner Anlage ereignen, unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung, Umweltschutz, anzuzeigen. Für den Fall der Verhinderung des Anlagenbetreibers ist ein Betriebsangehöriger ausdrücklich zu beauftragen, in eigener Verantwortung die Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen; die Pflichten aus Satz 1 werden dadurch nicht berührt.
2. Ein erhebliches Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gesundheitlich beeinträchtigt, zahlreiche Personen erheblich belästigt oder bedeutende Teile der Umwelt geschädigt worden sind. Wird durch ein derartiges Schadensereignis unmittelbar ein Sachschaden in Höhe von voraussichtlich mehr als 500.000 EUR innerhalb der Anlage oder 100.000 EUR außerhalb der Anlage verursacht, ist es stets als erheblich einzustufen; steht die Schadenshöhe noch nicht fest, so ist von einem geschätzten Schadensbetrag auszugehen.
3. Eine Anzeigepflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht auch dann, wenn durch ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage, insbesondere durch eine dem bestimmungsgemäßen Betrieb widersprechende Freisetzung von Stoffen
  - a) Menschen außerhalb der Anlage oder wesentliche Teile der Umwelt gefährdet
  - b) oder eine große Zahl von Menschen außerhalb der Anlage erheblich belästigt werden können oder konnten.



Bezirksregierung, Umweltschutz:	Telefon: .....
E-Mail: .....	Fax: .....
Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Staatlichen Umweltbehörde NRW (ständig besetzt)	Telefon: (0201) 714488
Gesprächspartner .....	Fax: (0201) 7995-1234
	Datum: ..... Uhrzeit: .....

**Ereignis:**  
 Gewässerverunreinigung durch **wassergefährdende Stoffe** aus  
 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
 § 18 (2) Landeswassergesetz - LWG -

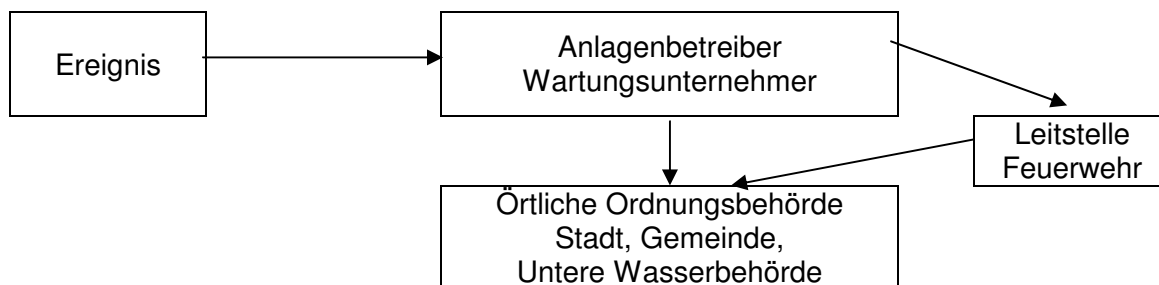
**Vorschrift:**

**§ 18 Abs. 2 Wassergefährdende Stoffe**

(2) Treten wassergefährdende \*) Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, daß diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.

\*) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Gesetzes sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere Säuren, Laugen, Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 von Hundert Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogene, Metallcarbonyle und Beizsalze, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, Gifte.

**Meldewege:**



	Telefon	Fax	Datum	Uhrzeit
Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Gesprächspartner				
Untere Wasserbehörde Gesprächspartner				
Feuerwehr Gesprächspartner	112			

**Ereignis:**  
Eintritt eines Störfalls oder einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in einem Betriebsbereich nach **StörfallVO**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 19 (1) u. (2) Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -

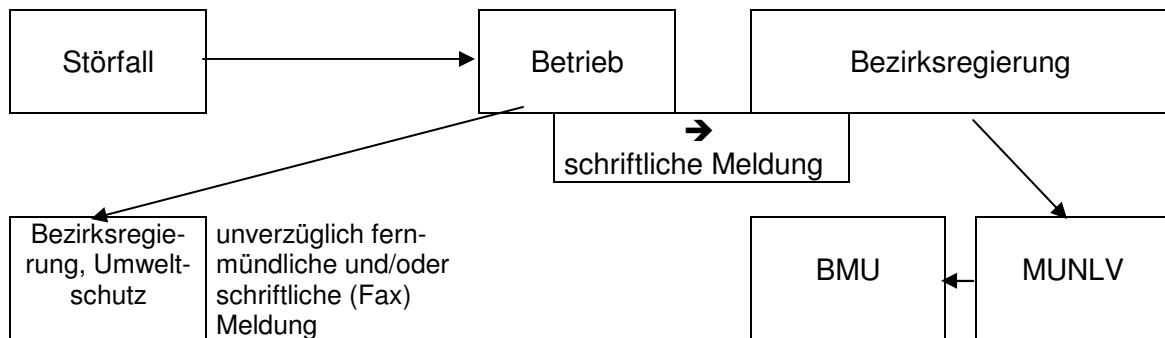
**Vorschrift:**

**§ 19 Abs. 1 u. 2 Meldeverfahren**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 enthält. Er hat die Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail .....

Zuständige Bezirksregierung.

Umweltschutz:

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Nachrichten- und Bereitschaftszentrale  
der Staatlichen Umweltbehörde NRW  
(ständig besetzt)

Telefon: (0201) 714488  
Fax: (0201) 7995-1234

Gesprächspartner ..... Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle und Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb von  
**Aufzugsanlagen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-

**Vorschrift:**

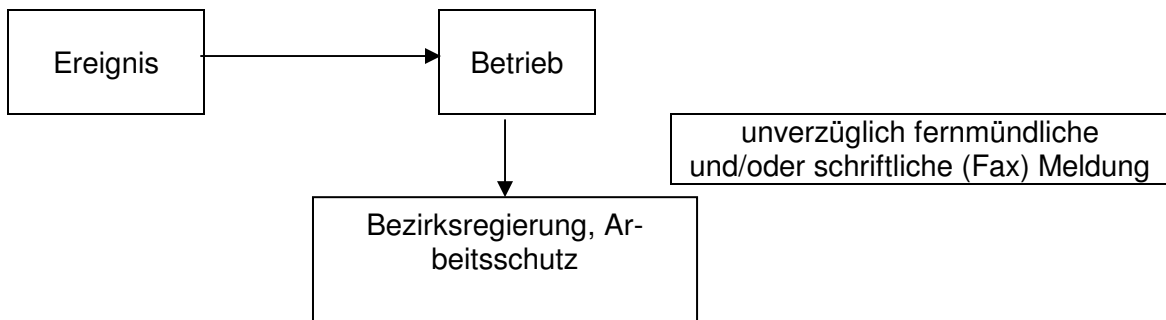
**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum .....

Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle mit Personenschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur **Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-

**Vorschrift:**

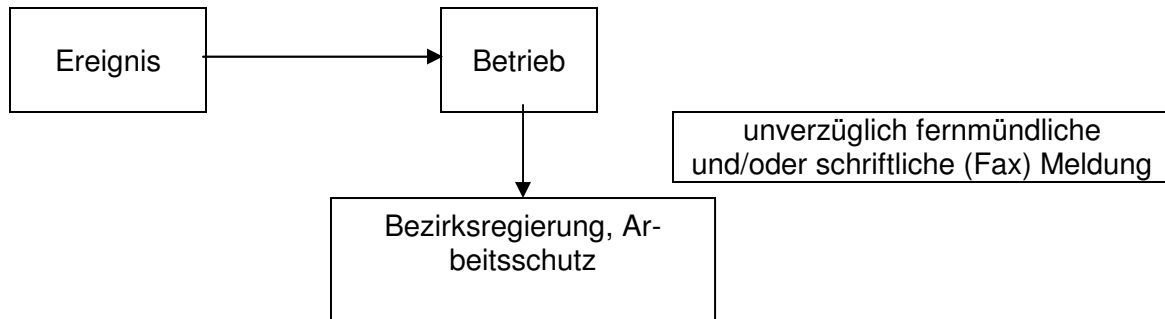
**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Entdeckung oder Besitz von **Kampfmitteln**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 2 Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO -

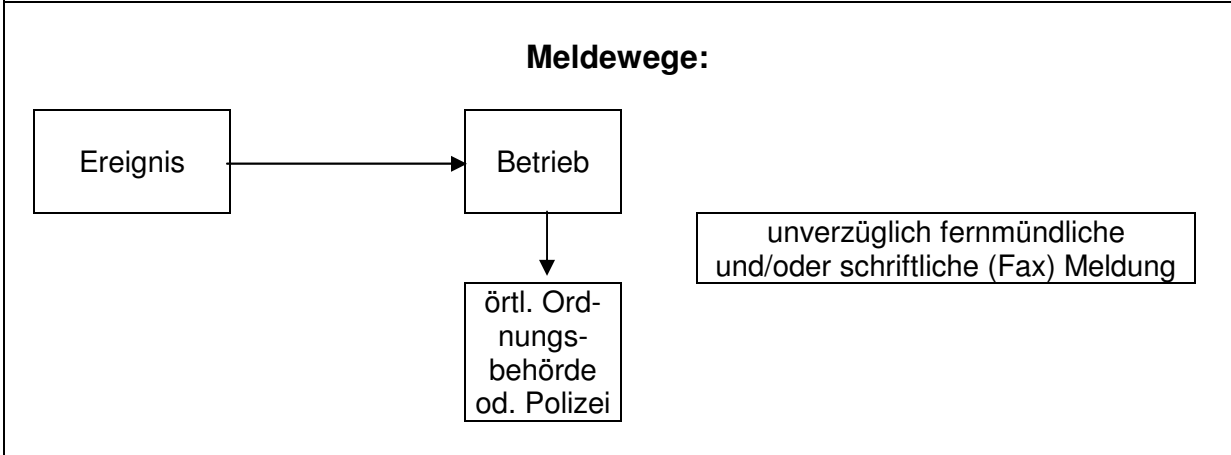
**Vorschrift:**

**§ 2 Kampfmittelverordnung**

Wer Kampfmittel\*) entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

\*) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosionsstoffe enthalten oder aus Explosionsstoffen bestehen (z.B. Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel; dazu gehören auch Raketen für militärische Anwendung einschließlich der Treibsätze)
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.



Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde:	Telefon: .....
	Fax: .....
E-Mail: .....	
Gesprächspartner .....	
Polizei	
Datum .....	Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle mit Personenschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von  
**Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen oder Rohrleitungen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV –

**Vorschrift:**

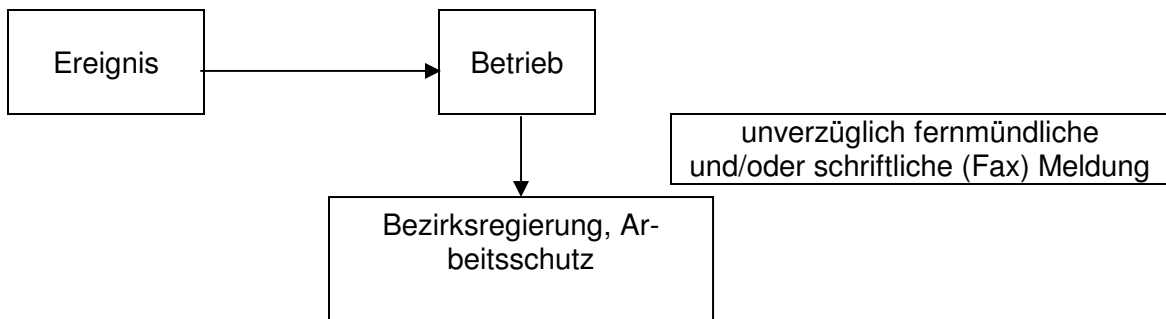
**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum .....

Uhrzeit .....



**Ereignis:**  
Unfälle und Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen in **explosionsgefährdeten Bereichen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -

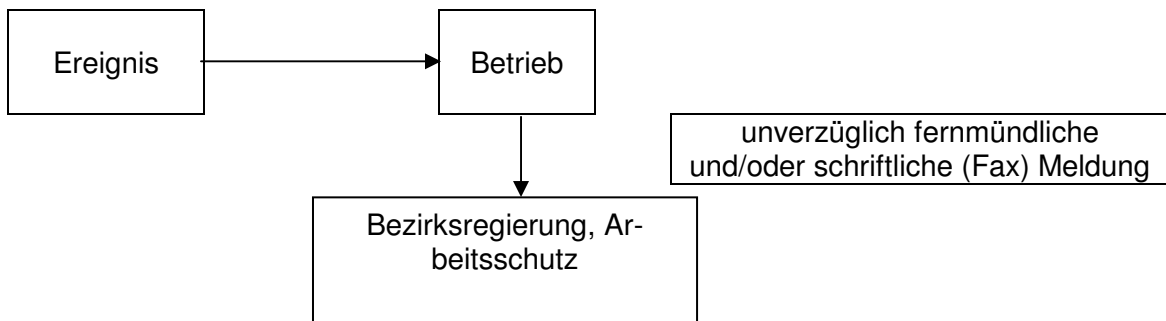
**Vorschrift:**

**§ 18 Betriebssicherheitsverordnung**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
  2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,
- anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle und Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb von  
**Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesseln auf Seeschiffen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -

**Vorschrift:**

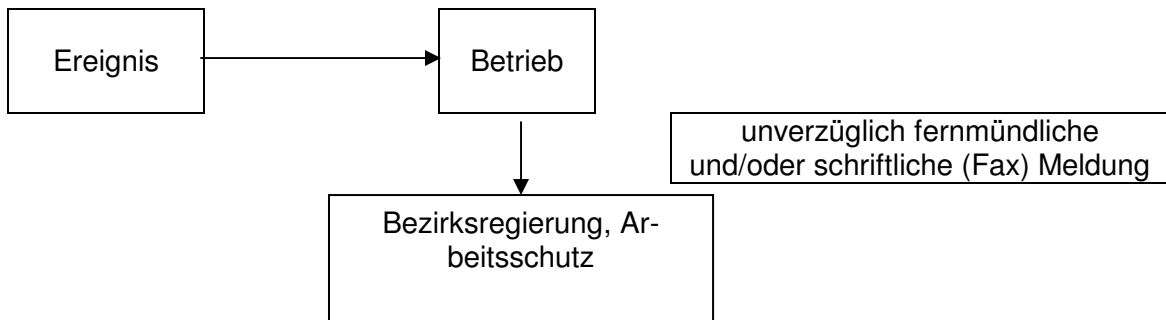
**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle und Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb von  
**Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -

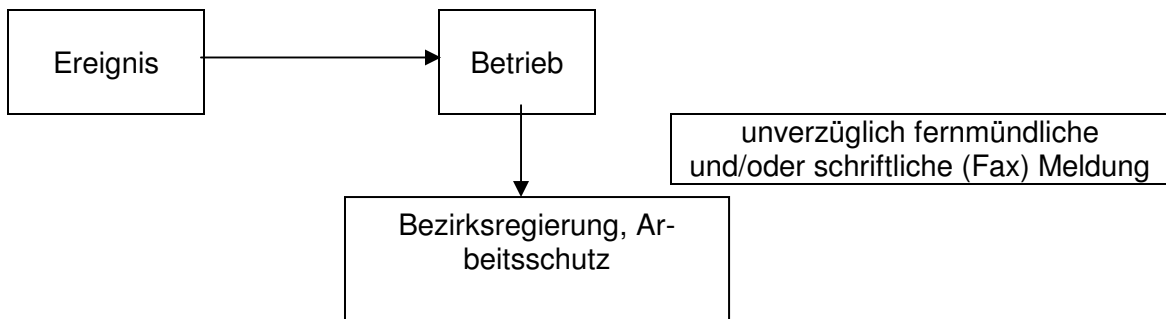
**Vorschrift:**

**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
  2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt sind,
- anzuzeigen.

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle und Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur **Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

**Vorschrift:**

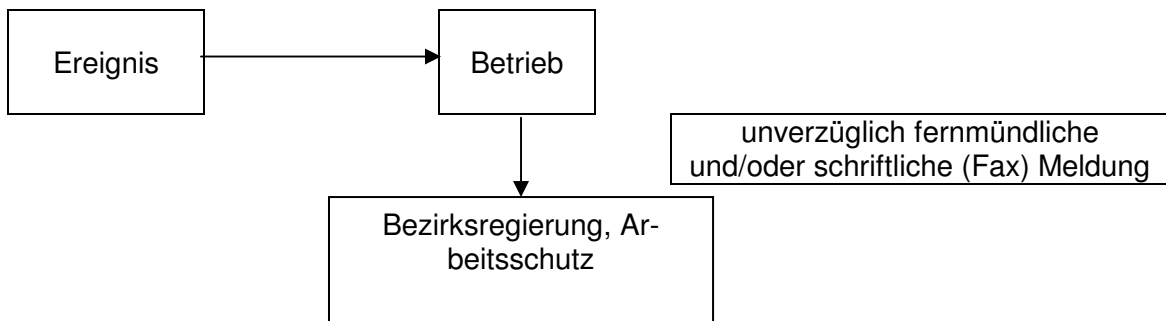
**§ 18 Unfall- und Schadensanzeige**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt sind,

anzuzeigen

**Meldewege:**



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfälle beim Betrieb einer **Röntgenanlage** oder eines **Störstrahlers**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 42 Röntgenverordnung - RÖV -

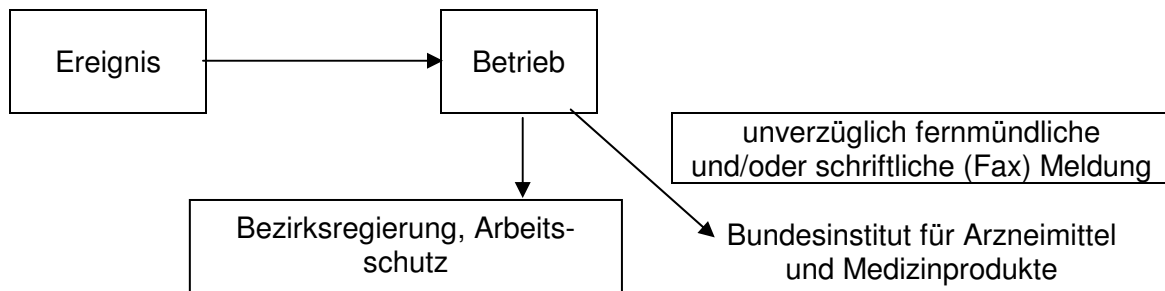
**Vorschrift:**

**§ 42 Meldepflicht**

(1) Außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, wenn

1. zu besorgen ist, dass eine Person eine Strahlenexposition erhalten haben kann, die die Grenzwerte der Körperdosis nach § 31a Abs. 1 oder 2 übersteigt oder
2. sie von erheblicher sicherheitstechnischer Bedeutung sind.

(2) Nach Absatz 1 meldepflichtige außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, die ein Medizinprodukt oder Zubehör im Sinne des Medizinproduktegesetzes ist, sind zusätzlich unverzüglich dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu melden.



Zuständige Bezirksregierung,  
Arbeitsschutz

Telefon: .....  
Fax: .....

E-Mail: .....

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

Bundesinstitut für Arzneimittel und  
Medizinprodukte:  
E-Mail: [poststelle@bfarm.de](mailto:poststelle@bfarm.de)

Telefon: 0228 99 307-0  
Fax: 0228 99 307-5207

**Ereignis:**  
Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von **Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen**, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gewässerverunreinigung eingetreten/zu erwarten ist.

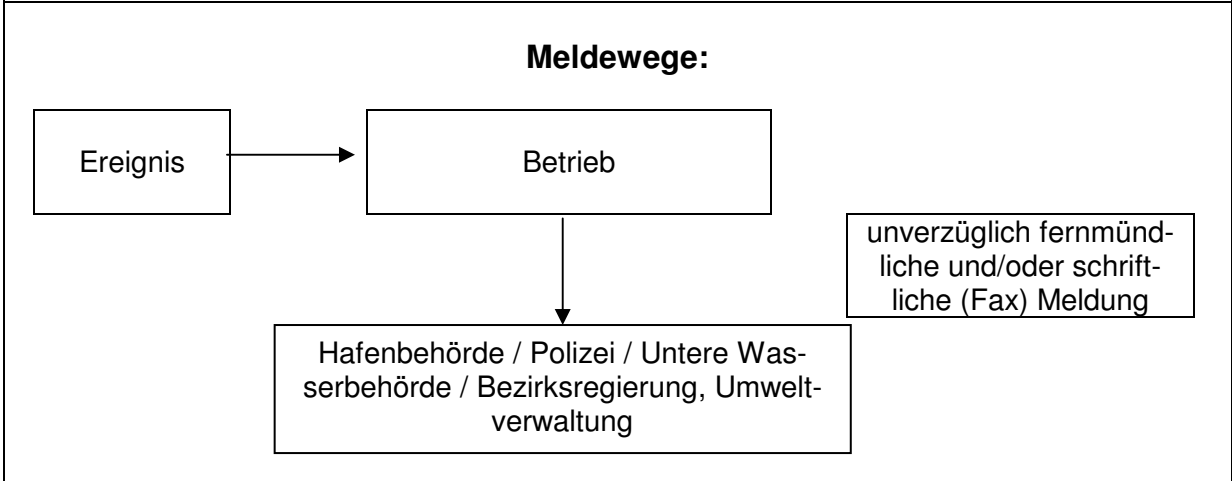
**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 8 Allgemeine Hafenerordnung - AHVO - NRW

**Vorschrift:**

**§ 8 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr**

(1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib oder Leben oder in sonstiger Hinsicht eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, so ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers gegenüber dem Unfallversicherungsträger nach § 193 SGB VII bleibt unberührt.

(2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes oder Brandstellen sind unverzüglich der Feuerwehr, der Hafenbehörde oder der Polizei zu melden. Die Behörden unterrichten sich untereinander. Dies befreit jedoch nicht von selbstzuergreifenden Sofortmaßnahmen wie z.B. die Warnung der in unmittelbarer Nähe liegenden Wasserfahrzeuge, Fahrzeuge oder Umschlaganlagen oder Löschung von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen.



	Telefon	Fax	Datum	Uhrzeit
Zuständige Hafenbehörde Gesprächspartner				
Polizei Gesprächspartner	110			
Untere Wasserbehörde Gesprächspartner				
Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung Gesprächspartner				

**Ereignis:**  
Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen, Unfall  
mit **explosionsgefährlichen Stoffen**

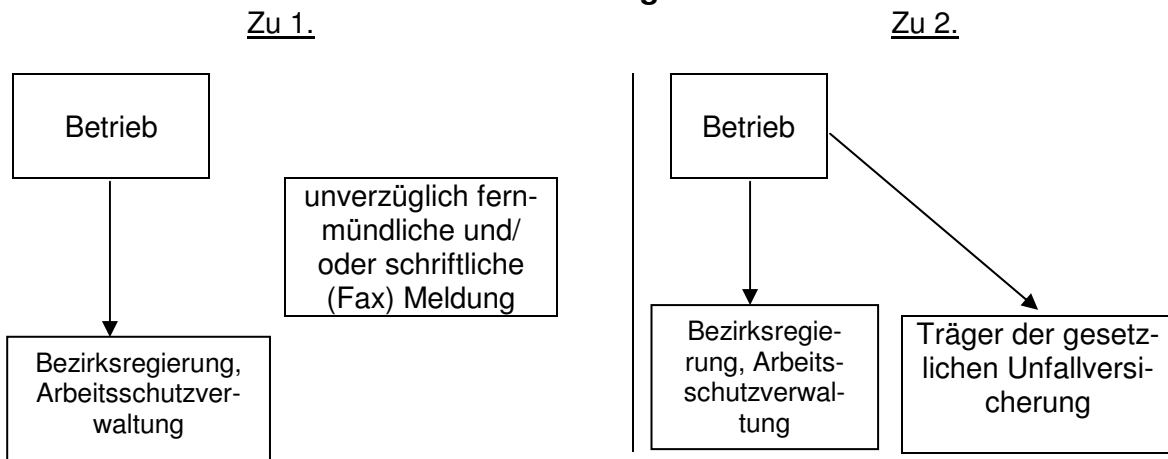
**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 26 Sprengstoffgesetz - SprengG -

**Vorschrift:**

**§ 26 Anzeigepflicht**

1. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
  
2. Die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.

**Meldewege:**



	Telefon	Fax	Datum	Uhrzeit
Zuständige Bezirksregierung, Arbeitsschutz Gesprächspartner				
Zuständige Berufsgenossenschaft Gesprächspartner				

**Ereignis:**  
Unfälle, Störfälle im Zusammenhang mit **radioaktiven Stoffen**

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 42 (2) / § 51 Strahlenschutzverordnung - StrlSchV –

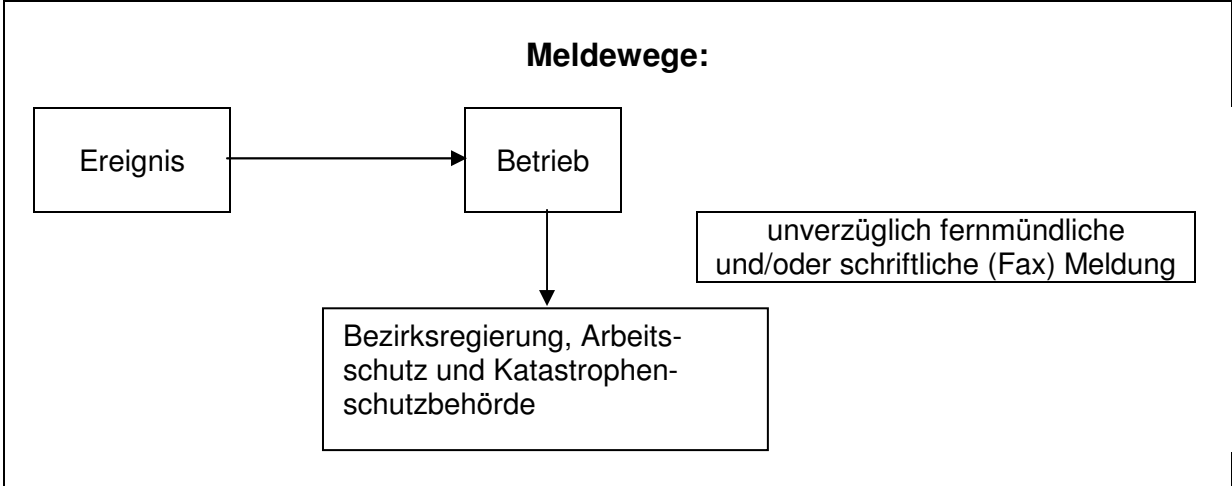
**Vorschrift**

**§ 42 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht**

(2) Überschreitungen der Grenzwerte der Körperdosis nach § 55 Abs. 1 S. 1 und 3 S. 1, Abs. 4 und Strahlenexpositionen nach § 58 Abs. 1 S. 2 sind der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe, der betroffenen Personen und der ermittelten Körperdosen unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Personen ist unverzüglich die Körperdosis mitzuteilen.

**§ 51 Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen**

Bei radiologischen Notstandssituationen, Unfällen und Störfällen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Mensch und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Eintritt einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls, eines Störfalles oder eines sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und, falls dies erforderlich ist, auch der für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörde sowie den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.



Zuständige Bezirksregierung, Arbeitsschutz	Telefon: .....
	Fax: .....
Außerhalb der Dienstzeit:	Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW Tel.: 0175/2222638
Gesprächspartner .....	
Datum .....	Uhrzeit .....



**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 33 Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen  
- BOA -

**Vorschrift:**

**§ 33 Unfallmeldungen**

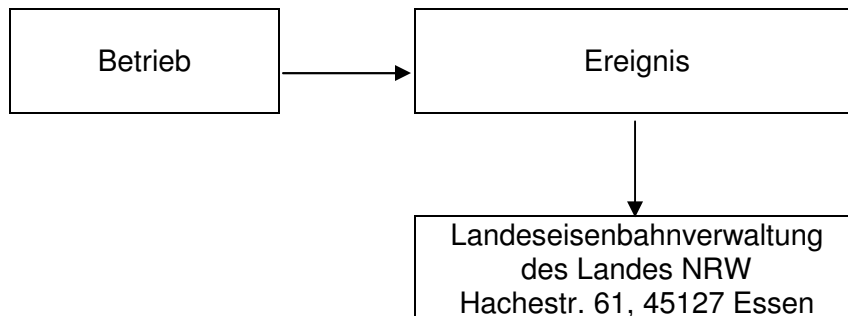
1. Alle Unfälle, bei denen

- a) entweder Menschen getötet oder lebensgefährlich verletzt wurden oder
- b) der Verdacht vorliegt, daß sie vorsätzlich herbeigeführt sind oder
- c) der öffentliche Straßenverkehr beteiligt ist,

sind unbeschadet sonstiger Vorschriften unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Polizeibehörde zu melden.

2. Entgleiste oder am Fahrgestell beschädigte Wagen sind der anschließenden Bahn zu melden, bevor sie übergeben werden.

**Meldewege:**



Landeseisenbahnverwaltung

Telefon: 0201/2420-211 H. Vedder

Fax: 0201/2420-299

Gesprächspartner .....

Datum ..... Uhrzeit .....

**Ereignis:**  
Unfall eines Betriebsangehörigen

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 193 Sozialgesetzbuch VII – SGB VII -

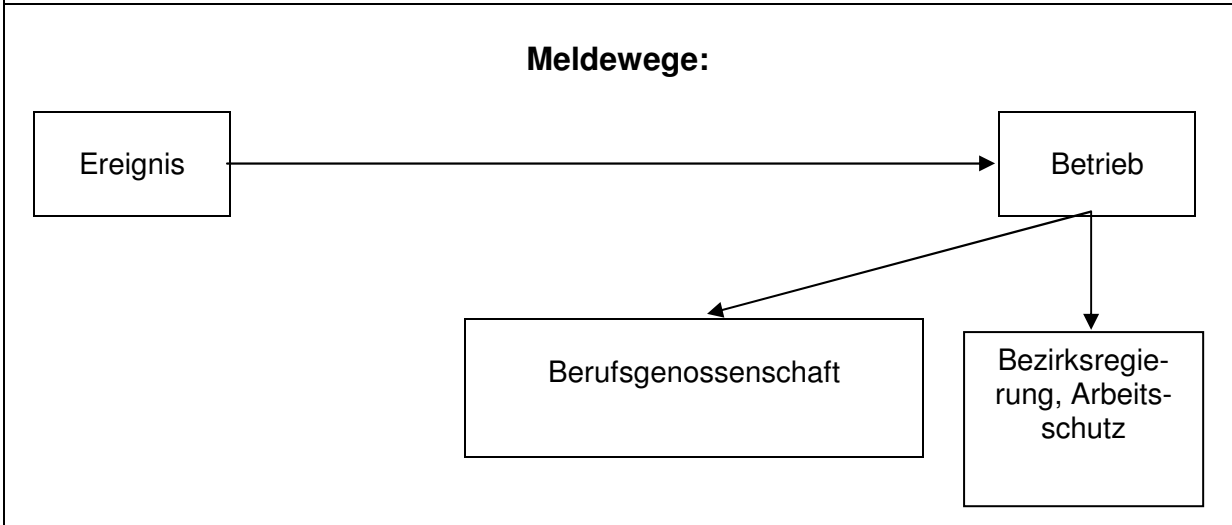
**Vorschrift:**

**§ 193 Sozialgesetzbuch**

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

(4) Die Anzeige ist binnen drei Tage zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben.

(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (Bezirksregierung, Arbeitsschutz) zu übersenden.



	Telefon	Fax	Datum	Uhrzeit
Zuständige Bezirksregierung, Arbeitsschutz Gesprächspartner				
Zuständige Berufsgenossenschaft Gesprächspartner				

**Ereignis:**  
Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage ereignen

**Meldeverpflichtung gemäß:**  
§ 18 Gefahrstoffverordnung

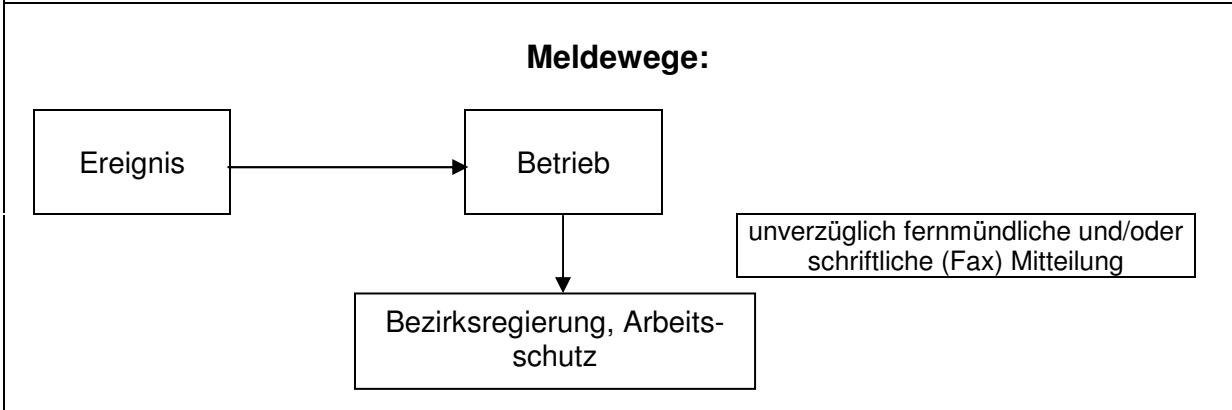
**Vorschrift:**

**§ 18 Unterrichtung der Behörde**

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung der Beschäftigten geführt haben,
2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung nach § 6.

Lassen sich die für die Anzeige nach Satz 1 erforderlichen Angaben gleichwertig aus Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften entnehmen, kann die Anzeigepflicht auch durch Übermittlung von Kopien dieser Anzeigen an die zuständige Behörde erfüllt werden. Der Arbeitgeber hat den betroffenen Beschäftigten oder ihrer Vertretung Kopien der Anzeigen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis zu geben.



Arbeitsschutz:	Telefon: .....
E-Mail: .....	Fax: .....
Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Staatlichen Umweltbehörde NRW (ständig besetzt)	Telefon: (0201) 714488 Fax: (0201) 7995-1234
Gesprächspartner .....	Datum: ..... Uhrzeit: .....

# **Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung**

**RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**– 73 – 52.03.04/73 – 52.08 – vom 20.09.2010**

## **1**

### **Allgemeines**

Die Aufsichtsbehörden (§ 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S.765) können sich gemäß § 33 Absatz 1 FSHG jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten.

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat die Leitstelle für Feuerschutz (§ 21 FSHG), Rettungsdienst (§ 8 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S.750) und Katastrophenschutz durch den Lagedienstführer die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch den nach § 26 FSHG bestellten Einsatzleiter der Gemeinde oder den nach § 22 Absatz 2 FSHG benannten Einsatzleiter des Kreises/der kreisfreien Stadt werden erforderlichenfalls im Einsatzverlauf Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung veranlasst.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises/der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über.

Der Einsatzleiter hat zu entscheiden, ob eine großräumige Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen besteht und gegebenenfalls eine Information oder Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu veranlassen ist.

## **2**

### **Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden**

Außergewöhnlichen Ereignisse, die an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden zu melden sind, sind in **Anlage 1** aufgelistet.

### **3**

#### **Meldearten und –wege**

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichts- und Ordnungsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt. Grundsätzlich erfolgen nur Meldungen. Berichte werden nur im Einzelfall und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt.

#### **3.1**

##### **Meldewege**

Meldungen sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (Anlage 2). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) zur Verfügung.

Die Meldungen erfolgen durch den Lagedienstführer der jeweiligen Leitstelle für den Feuer- und den Rettungsdienst unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) sowie bei großflächigen (Schadens-)Lagen auch an vom (Schadens-)Ereignis ebenfalls betroffene (Nachbar-)Leitstellen.

Der jeweilige Absender hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen sicherzustellen.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgen die Meldungen per Telefax.

#### **3.2**

##### **Meldungen**

Die Sofortmeldung wird durch die jeweilige Leitstelle als schnelle Sofortinformation („Erstinformation“) abgesetzt.

Folgemeldung(en) und Schlussmeldung werden vom Einsatzleiter über die Leitstelle abgesetzt.

##### **3.2.1**

###### **Sofortmeldung**

Die Sofortmeldung ist spätestens 30 Minuten nach dem Eintreffen des Einsatzleiters am Einsatzort auf Grundlage dessen erster qualifizierter Rückmeldung abzusetzen.

Die Sofortmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

##### **3.2.2**

###### **Folgemeldung**

Eine Folgemeldung ist bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) abzusetzen.

Die Folgemeldung erfolgt wie unter 3.1 beschrieben.

### **3.2.3**

#### **Schlussmeldung**

Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen.

Die Schlussmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

### **3.3**

#### **Berichte**

Berichte dienen vornehmlich zur Beantwortung konkreter Fragen und sind in der Regel formlos zu erstellen.

## **4**

### **Warnungen und vorsorgliche Informationen der Bevölkerung**

Warnungen oder vorsorgliche Informationen der Bevölkerung über die Medien sind zu veranlassen, wenn als Folge eines Großschadensereignisses („Katastrophe“), allgemeiner Gefährdungslagen, wie die Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie Waldbrand- und Umweltgefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorsteht oder zu befürchten ist und eine Warnung oder vorsorgliche Information auf andere Weise nicht angemessen erreicht werden kann.

Eine Warnung kann erforderlich sein, wenn kurzfristig ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll.

Eine vorsorgliche Information kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, dies aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint.

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 728), hat jeder Veranstalter für amtliche Verlautbarungen den obersten Landesbehörden angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

#### **4.1**

##### **Fachliche Bewertung**

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnung oder Information der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Einsatzleiter oder bei Großschadensereignissen („Katastrophen“) der Krisenstab festzustellen.

Dabei ist festzulegen, ob die Meldung landesweit und / oder nur regional durch einen oder mehrere Lokalsender zu verbreiten ist.

Es ist unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht (mehr) befolgt werden.

## 4.2

### Verbreitung

Verantwortlich für die Abfassung und Weiterleitung ist die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Warnungen oder vorsorgliche Informationen sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (**Anlage 3**). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) zur Verfügung.

Es ist zwingend sicherzustellen, dass landesweit und / oder regional verbreitete Warnungen oder Informationen der Bevölkerung miteinander abgestimmt sind und sich inhaltlich nicht widersprechen.

### 4.2.1

#### Landesweite Verbreitung

Die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sendet die Warnungen oder vorsorgliche Information unverzüglich und gleichzeitig an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) als elektronische Post sowie nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen (Kreis-)Polizeibehörde und informiert darüber hinaus das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) parallel dazu fernmündlich.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt der Versand per Telefax.

Das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) leitet die Warnungen oder vorsorgliche Information unverzüglich an den Hörfunk / das Fernsehen weiter.

### 4.2.2

#### Regionale Verbreitung

Ist eine zusätzliche oder ausschließliche Aussendung über lokale Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Warnungen oder vorsorgliche Informationen an den jeweils betroffenen lokalen Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) über den Inhalt der veranlassten Warnung oder vorsorglichen Information (**Anlage 3**).

## 4.3

### Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in Nummer 4.1 und 4.2 aufgeführten Regelungen entsprechend.

## 4.4

### Unwetterwarnungen, Waldbrandwetterlagen und Warnungen vor Schadstoffausbreitungen

#### 4.4.1

##### **Unwetterwarnungen**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bietet mit dem Feuerwehr-Wetter-Informationssystem (FeWIS) ein Informationssystem für die Feuerwehren und Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz an, das einen schnellen und umfassenden Überblick über alle regional und überregional relevanten Unwetterwarnungen gibt.

Unwetterwarnungen erfolgen von Seiten des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums daher nur noch bei Warnungen vor extremem Unwetter, wenn damit verbunden vorbereitende Maßnahmen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehrbehörden überörtlich oder landesweit erforderlich werden.

#### 4.4.2

##### **Waldbrandwetterlagen**

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach länger andauernder Hochdruckwetterlage mit langfristiger Austrocknung („Waldbrandwetterlagen“).

Während dieser Zeit erstellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen und unterrichtet das für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministerium über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung im Bedarfsfall in eine vorsorgliche Rundfunkwarnung an die Bevölkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

*„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort unter der Notrufnummer »112« zu melden.“*

#### 4.4.3

##### **Warnungen vor Schadstoffausbreitungen**

Für die Warnung vor einer Schadstoffausbreitung in der Luft, im Wasser und / oder im Boden gelten die Regelungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 entsprechend.

## 5

### **Melde- und Berichtswesen bei besonderen Anlässen**

Bei besonderen Anlässen – wie

- (Groß-)Schadensereignissen,
  - Großveranstaltungen
- und
- Katastrophenschutz-/Krisenmanagementübungen

kann das für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministerium besondere Regelungen im Melde- und Berichtswesen verbindlich festlegen.



## 6

### Weitere rechtliche Verpflichtungen

Dieser Erlass enthebt nicht von den Verpflichtungen zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben. Soweit diese ein nach diesem Erlass meldepflichtiges Ereignis betreffen, sind die Aufsichts- und Ordnungsbehörden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

## 7

### Werkfeuerwehren

Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehren zu melden (§ 21 Absatz 1 Satz 4 FSHG). Dies schließt auch sämtliche Einsätze von nichtöffentlichen Feuerwehren (Werkfeuerwehren) ein.

Meldungen nach Nummer 3.2 haben auch bei nichtöffentlichen Feuerwehren (Werkfeuerwehren) über die Leitstelle zu erfolgen. Vereinbarungen zwischen der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich (§ 21 Absatz 1 Satz 5 FSHG).

## 8

### Aufhebung geltender Runderlasse

Die (Rund-)Erlasse

- »Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung« vom 18.04.2006 (MB1.NRW.S.240),
- vom 23.07.2007 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – (n.v.) »Feuerschutz und Hilfeleistung; hier: Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung«

und

- vom 15.12.2009 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – (n.v.) »Melde- und Berichtswesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr; hier: Befristung des Runderlasses des Innenministeriums vom 18.04.2006«

werden aufgehoben.

## 9

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2015 außer Kraft.

MBI. NRW. 2010 S. 767.

***Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden.***

**1  
Einsatzlagen**

**1.1  
Großschadensereignisse („Katastrophen“)**

Großschadensereignisse („Katastrophen“), insbesondere die Arbeitsaufnahme des Krisenstabes sowie der Übergang der Einsatzleitung nach § 29 FSHG (Folgemeldung).

**1.2  
Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen**

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten;
- mehr als 25 Verletzten;
- Räumungs-/Evakuierungsmaßnahmen oder Unterbringung von mehr als 50 Personen.

**1.3  
Brandtote**

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

**1.4  
Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften sowie Einsätze von Spezialeinsatzkräften**

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften;
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 1 Absatz 7 FSHG);
- bei denen Betreuungs- oder Sanitätskräfte in mindestens der Stärke einer Einsatzeinheit beteiligt sind;
- einer Analytischen Task Force (ATF).

**1.5  
Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen**

Meldepflicht wenn

- mehr als eine Stadt bzw. Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

## 1.6

Einsätze mit großem (über-)regionalen Medieninteresse

## 1.7

**Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern**

Meldepflicht bei landesweiter und / oder lokaler Warnung und / oder vorsorglicher Information der Bevölkerung in Hörfunk und / oder Fernsehen.

## 1.8

**Anforderungen von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Bundesländer zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr („grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe“) übersteigt**

## 1.9

**Anforderungen von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen**

## 1.10

**Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen**

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplannugnen bereits eingebunden sind.

## 1.11

**Anforderungen von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen**

## 1.12

**Übernahme der Einsatzleistung durch den Kreisbrandmeister gemäß § 34 FSHG**

## 1.13

**Ereignisse nach Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIA nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind**

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen sowie bei radiologischen Ereignissen gemäß Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG).

## 1.14

**Ereignisse in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIB nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind**

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen.

## 1.15

**Ereignisse in Störfallbetrieben der Meldestufen D2, D3 und D4 im Sinne des Anhangs 3 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung des BMU vom März 2004**

Meldepflicht auch bei vergleichbaren Ereignissen außerhalb von Störfallbetrieben (z. B. Transportunfälle) sowie bei Ereignissen in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIC nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind.

## **1.16**

**Nicht vorgeplanter Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (die Meldepflicht nach § 21 FSHG bleibt unberührt)**

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystems« (TUIS) der chemischen Industrie.

## **1.17**

**Nicht vorgeplanter Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich**

## **1.18**

**Extremwetterlagen und Unwetter mit einer kreisweiten und / oder kreisübergreifenden Häufung von Einsätzen**

## **1.19 Schiffshavarien**

## **1.20**

**Wald- und Flächenbrände, bei denen mehr als zwei Löschzüge zum Einsatz kommen, sowie Wald- und Flächenbrände, die im Rahmen von Waldbrand-Überwachungsflügen zuerst entdeckt werden**

## **1.21**

**Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen**

## **1.22**

**Amtshilfeersuchen größeren Umfangs durch die Polizei**

## **1.23**

**Massenanfall von Erkrankten**

## **1.24**

**Pandemien und Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen**

## **1.25**

**Anforderungen von Einsatzkräften und / oder –mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang**

## **1.26**

**Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften**

## **2**

**Übungen und vorsorgliche Bereitstellungen**

### **2.1**

**Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird**

## **2.2**

### **Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung**

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenden. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

## **2.3.**

### **Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko**

Meldepflicht bei Sicherheitswachdiensten

- in Versammlungsstätten mit erwartet mehr als 50.000 Personen gleichzeitig;
- bei allen anderen Veranstaltungen mit mehr als 200.000 Personen gleichzeitig;
- bei Veranstaltungen mit hohem Schadensrisiko.

## **2.4**

### **Sicherheitswachdienste bei behördlich angeordneten oder privaten Arbeiten mit hohem (Rest-)Risiko (z.B. Bomenentschärfungen, Sprengungen baulicher Anlagen, etc.)**

## **3**

### **Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen**

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112«,
- des Einsatzleitrechners,
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation,

wenn diese Auswirkungen hat oder länger als 30 Minuten andauert.

**Melde- & Warnerlass**

Empfänger: <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> Telefon: (0211) 871 – 3340 Telefax: (0211) 871 – 3231 E-Mail: <a href="mailto:lagezentrum@mik.nrw.de">lagezentrum@mik.nrw.de</a>	Absender: <b>Leitstelle</b> Verantwortliche(r) Bearbeiter(in):  <b>Telefon:</b> <b>Telefax:</b> E-Mail: Datum: Uhrzeit: <b>Uhr</b>
<b>Bezirksregierung</b> Telefon: Telefax: E-Mail:	

**Sofortmeldung**

**Folgemeldung**

**Schluss-**

**meldung**

(Nr.            zur Sofortmeldung vom        -        Uhr)

**1 Allgemeine Angaben**

Schadensort:

Objektbeschreibung:

Schadenszeitpunkt:

Meldezeitpunkt:

Schadensort (Anschrift):

**2 Art des Schadensereignisses**

**3 Lage**

**4 Maßnahmen**

**5 Eingesetzte Kräfte**

**6 Warnung der Bevölkerung**

Erfolgt         Nicht erfolgt

**7 Anlagen**

Ja                 Nein  
(Seiten:    )

*(Stand: September 2010)*

**Melde- & Warnerlass**

Empfänger: <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> Telefon: (0211) 871 – 3340 Telefax: (0211) 871 – 3231 E-Mail: <a href="mailto:lagezentrum@mik.nrw.de">lagezentrum@mik.nrw.de</a>	Absender: <b>Leitstelle</b>  Verantwortliche(r) Bearbeiter(in):  <b>Telefon:</b> <b>Telefax:</b> E-Mail: Datum: Uhrzeit: <b>Uhr</b>
<b>Bezirksregierung</b> Telefon: Telefax: E-Mail:	

**Vorsorgliche Information**

Uhr)

**Warnung**

(Nr.

**Entwarnung**

zur Sofortmeldung vom -

**1 Fernmündliche Vorabinformation**

Fernmündliche Vorabinformation an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Lagezentrum) am - Uhr.

**2 Vorsorgliche Information der Bevölkerung**

**3 Warnung der Bevölkerung**

**4 Entwarnung**

**5 Rundfunksender**

Regionale (örtliche) Verbreitung

Landesweite (überörtliche) Verbreitung

(Stand: September 2010)

Leitstellen für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst;  
**zugleich Katastrophenmeldestellen der Kreise und kreisfreien Städte**

Diese Telefonnummer sind nur für allgemeine Informationen bzw. Nachfragen im Einzelfall vorgesehen. Die Alarmierung der Feuerwehr/Rettungsdienst erfolgt über den Feuerwehrruf 112

<b>Kreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax / E-Mail</b>
<b>Bochum</b>	Brandwacht 1 44894 Bochum	0234/9254-900	0234/9254-909 <a href="mailto:leitstelle@bochum.de">leitstelle@bochum.de</a>
<b>Dortmund</b>	Steinstraße 25 44147 Dortmund	0231/845-0	0231/8456666 <a href="mailto:feuerwehr@dortmund.de">feuerwehr@dortmund.de</a> <a href="mailto:einsatzl@stadtdo.de">einsatzl@stadtdo.de</a>
<b>Hagen</b>	Bergischer Ring 87 58095 Hagen	02331/374-0	02331/374-4374 <a href="mailto:leitstelle@stadt-hagen.de">leitstelle@stadt-hagen.de</a> <a href="mailto:feuerwehr@stadt-hagen.de">feuerwehr@stadt-hagen.de</a>
<b>Hamm</b>	Hafenstraße 45 59067 Hamm	02381/903-0	02381/903-525 <a href="mailto:37leit1@stadt.hamm.de">37leit1@stadt.hamm.de</a> <a href="mailto:Sta37leitstelle@stadt.hamm.de">Sta37leitstelle@stadt.hamm.de</a> <a href="mailto:wenning@stadt.hamm.de">wenning@stadt.hamm.de</a>
<b>Herne</b>	Sodinger Str. 9 44623 Herne	02323/599-0 02323/19296	02323/162970 <a href="mailto:berufsfeuerwehr@herne.de">berufsfeuerwehr@herne.de</a> <a href="mailto:leitstelle@herne.de">leitstelle@herne.de</a>
<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>	Hauptstraße 92 58332 Schwelm	02336/4440-0	02336/4440-400 <a href="mailto:poststelle@leitstelle-en.de">poststelle@leitstelle-en.de</a>
<b>Hochsauerland-kreis</b>	Fritz-Honsel-Str. 14 59872 Meschede	0291/9994-0	0291/1869 <a href="mailto:leitstelle@hochsauerlandkreis.de">leitstelle@hochsauerlandkreis.de</a>
<b>Märkischer Kreis</b>	Dukatenweg 4 58507 Lüdenscheid	02351/1065-0	02351/6968 <a href="mailto:info@leitstelle-mk.de">info@leitstelle-mk.de</a>
<b>Kreis Olpe</b>	Danziger Str. 2 57462 Olpe	02761/9660-0 02761/19222	02761/81405 LST <a href="mailto:leitstelle@kreis-olpe.de">leitstelle@kreis-olpe.de</a> <a href="mailto:hp_broecker@kreis-olpe.de">hp_broecker@kreis-olpe.de</a>
<b>Kreis Siegen-Wittgenstein</b>	Fludersbach 70 57074 Siegen	0271/57077 LST	0271/2361133
<b>Kreis Soest</b>	Boleweg 110-112 59494 Soest	02921/38000-0	02921/38000-99 <a href="mailto:Sebastian.narten@kreis-soest.de">Sebastian.narten@kreis-soest.de</a>
<b>Kreis Unna</b>	Florianstr. 5 59425 Unna	02303/27-1038 02303/1600-1	02303/27-2338 <a href="mailto:leitstelle@kreis-unna.de">leitstelle@kreis-unna.de</a>



# Meldewege

---

## Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis

### Impressum

#### Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

#### Text und Redaktion:

Grundlage für diese Veröffentlichung ist der Leitfaden „Meldewege“ - Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis - herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, den Industrie- und Handelskammern Köln, Bonn und Aachen aus dem Jahr 1996. Die Überarbeitung der Texte im Hinblick auf die Gegebenheiten im Regierungsbezirk Arnsberg erfolgte durch Vanessa Helmer, Industrie- und Handelskammer, Hellweg-Sauerland.

#### Fotonachweis

Titelbild: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

#### Rückfragen:

Vanessa Helmer

☎ (02931) 878-161

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers dieser Veröffentlichung.

Arnsberg, im September 2012